

482/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr . 452/J betreffend Einschränkung der Möglichkeit zur Errichtung von Windkraftanlagen durch Richtfunkstrecken, welche die Abgeordneten Barmüller und weitere Abgeordnete am 23.4.1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist , stelle ich fest :

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage :

Nach dem österreichischen Verwaltungsrecht zugrundeliegenden Kumulationsprinzip ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nur dann zulässig , wenn den Erfordernissen (insbesondere den Bewilligungspflichten) sämtlicher Rechtsbereiche Genüge getan wird (sogenanntes Kumulationsprinzip) .

Unter Zugrundelegung dieses Grundsatzes muß davon ausgegangen werden, daß es sich bei der Frage der Einbeziehung von Grundstückseigentümern in das Genehmigungs- bzw. Lizenzverfahren für

Mobilfunkbetreiber sowie die Durchsetzung der von diesen beanspruchten Sperrbereichen auch bei Windkraftanlagen nicht um eine Angelegenheit des Energierechts, sondern um eine dem Sachgebiet "Regulierung des Post- und Fernmeldewesens einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die für Zwecke der Regulierung des Post- und Fernmeldewesens gewidmet sind" (vergleiche Abschnitt M des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 , BGBI . Nr. 76 zuletzt geändert durch Art . 91 Strukturanpassungsgesetz 1996 , BGBI . Nr. 201) zuzuordnende Angelegenheit handelt.

Insoweit in Ihrer Anfrage die Koordinierung von Ziel- und Nutzungskonflikten angesprochen ist (allfällige Beschränkungen der von den Mobilfunkbetreibern beanspruchten Sichtlinien zwischen zwei Richtfunkstationen würden ja nicht nur für Windkraftanlagen sondern für die Errichtung aller Bauwerke gelten) , handelt es sich um eine Koordinationstätigkeit der gesamten Verwaltung, welche Angelegenheit gemäß Abschnitt A des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz dem Bundeskanzleramt zur Besorgung zugewiesen ist. Ebenso wird auf die ressortmäßige Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes aufgrund der Koordinationskompetenz betreffend eines Bundesraumordnungsgesetzes hingewiesen.

Die Beantwortung dieser Anfrage kann daher weder unter dem Gesichtspunkt einer Sachmaterie noch aufgrund einer Koordinationskompetenz durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgen. .